

Informationen zu den Schwachlastzeiten, gem. § 7 Abs. 10 des Netznutzungsvertrags

Die Schwachlastzeiten sind vom Netzbetreiber nach Maßgabe seiner Lastverhältnisse festzulegen. Im Netzgebiet der Stromversorgung der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH beträgt die Schwachlastzeit täglich 10 Stunden, von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr.

Die Schwachlastregelungen werden nach folgenden Maßgaben angewandt:

- Beansprucht der Netznutzer eine verringerte Konzessionsabgabe zur Belieferung mit Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 KAV, ist hierfür Voraussetzung, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlastverbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten separat gemessen wird und der Lieferant dem Letztverbraucher einen Schwachlasttarif gewährt. Eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge sowie eine rückwirkende Verrechnung ist ausgeschlossen.
- Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlastarbeit) wird durch einen Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch eine integrierte Uhr im Zähler.
- Beliefert der Lieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird der Netzbetreiber für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern.
- Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden, zu erhalten. Dieser Nachweis ist auf Verlangen des Netzbetreibers vor Belieferung in geeigneter Form (z.B. Kundenverträge oder Wirtschaftsprüferattest) zu erbringen.